Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 189.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 4 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 13 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Civilgesetzg. Commißion, betreffend das bürgerliche Gesetzbuch.)

Die erste Frage, die sich uns darbot, war: ob das bürgerliche Gesetzbuch ganz nach systematischer Ordnung der dahin gehörigen Gegenstände bearbeitet werden soll, oder ob nicht die einzelnen wichtigern Theile desselben nach ihrer grösseren oder geringeren Dringlichkeit ausgehoben und Verfügungen darüber getroffen werden sollen, die bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches, als Subsidiar-Gesetze beobachtet werden müssen?

Diese Frage war schon bey der vorigen Gesetzgebung vorgetragen; der Antrag einer theilweisen Behandlung ward von einigen Rechtsgelehrten Mitgliedern verworffen und eine allgemeine Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs den damaligen Commißionen zu drey verschiedenen malen übertragen.

Aber das war eben die Klippe, woran ihr Unternehmen scheiterte; unmöglich wird je eine aus der Mitte der Gesetzgebung gewählte Commißion im Stande seyn, ein bürgerliches Gesetzbuch zu entwerffen, so lang die Mitglieder derselben durch die gewöhnlichen Rathssitzungen darinn unterbrochen werden; oder wenn es möglich wäre, so würde diese Arbeit so langsam nur vollführt werden können, daß durch eine solche Verzögerung der Gang der Geschäfte in den meisten Gegenden Helvetiens, ungemein leiden müßte.... Dieses wäre auch der Fall, wenn man diese Arbeit einigen wenigen Männern ausser der Gesetzgebung übertragen wollte; auch diese könnten ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch nicht sobald abfassen, als es die Umstände und der Wunsch des Publikums laut fodern. Aber alles dieses sollte uns bewegen, daß während ein längerer Zeitraum für Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs eingeräumt wird, indessen über die wichtigern Theile desselben, Verfügungen getroffen würden, welche bis zur Festsetzung desselben, als Subsidiargesetze beobachtet werden müssen.

Wer sich von der Nothwendigkeit solcher Subsidiargesetze überzeugen will, darf nur einen Blick auf den innern Zustand unserer Republik, auf die Undeutlichkeit der bestehenden Gesetzbücher, und namentlich auf jene Gegenden werffen, wo keine Gesetzbücher vorhanden waren, um jene grosse Lücke in ihrem ganzen Umfang zu fühlen, die über diese wichtigern Theile der Gesetzgebung noch statt findet. Das unbefangenste Urtheil des Richters wird oft als das Resultat seiner sträflichsten Willkür gebrandmarkt, da selten ein bestimmtes Gesetz für den entschiedenen Fall aufgewiesen werden kann? Man urtheile daraus, welch grosser Spielraum dem minder redlichen Richter oder den zanksüchtigen Partheyen dadurch eingeräumt ist, Prozesse zu verlängern, oder dieselben auf die zweydeutigste Art zu entscheiden?

Welch auffallende Ungleichheit herrscht nicht beynahe in allen Cantonen, auch über die wichtigsten bürgerlichen Rechte, die sogar oft in einem und dem nämlichen Bezirk verschieden ausgeübt werden müssen. Wir wollen als Beyspiel nur die vielen Reklamationen gegen das ungleiche Erbrecht anführen u. s. w. Sie B. G. haben erst neulich alle benachbarte Staaten aufgefodert, mit uns in gleiche Concursrechte zu tretten, während zwischen den helvet. Bürgern noch kein gleiches Concursrecht bey Geldstagen festgesezt ist. Kläglich ist der Zustand der Wittwen und Waisen in manchen Gegenden, da die Rechte und Pflichten der Vögte und Pflegbefohlnen durch keine Gesetze oder doch nicht hinlänglich bestimmt sind: An die Stelle der ehemaligen Behörden, denen ihre Obsorge zukam, waren andere ohne hinlängliche Vorschriften verordnet, und

so kann mancher Familie zukünftiges Schicksal und Vermögen dem blossen Ungefähr preis gegeben seyn! Gewiß B. G. fühlen Sie dieses traurige Gemälde mit uns zu lebhaft, als daß Ihnen nicht jeder Vorschlag willkommen seyn müßte, durch welchen dieser unglücklichen Lage recht bald abgeholfen werden könnte. Es ist der gerechte Wunsch des grössern Theils der Republik! Zaudern wir nicht, wenigstens diesen zu erfüllen, da wir so manch anders bisher noch nicht gewähren konnten.

Ueber diese so eben angeführte Gegenstände nicht theilweise eintreten, sondern ihre Bearbeitung und Behandlung nur dann vornehmen wollen, wenn die systematische Folgeordnung dieselben in die Reihe der Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs hineindrängt, hiesse einen Zustand auf Jahre hin fortdauren machen, bey welchem die bürgerliche Sicherheit laut und offenbar gefährdet ist. Entwerffen wir die zweckmäßigste Constitution, sie wird vom Volke nicht geachtet, so lang ihr nicht über die wichtigeren bürgerlichen Rechte die erfoderlichen Gesetze zur Seite gestellt sind. Diese Betrachtungen lagen dem Vorschlag zum Grund, daß die Justizcommißion über die Hauptgegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs theilweise arbeiten, und dem G. Rath ihre dießfällige Gutachten eben so vorlegen soll. Dieser Vorschlag fand zwar bey einigen Gliedern der Commißion anfänglich einigen Beyfall, aber war nachher von der Mehrheit derselben zu wenig unterstüzt, als daß er hier für etwas mehr als für eine Privatmeynung angeführt werden könnte. Doch darf dieser weitere Grund zu seinen Gunsten nicht ausser Acht gelassen werden, daß selbst in benachbarten Staaten, wo die Rechtswissenschaft in weit höherem Grad als in unserer Republik kultivirt und befördert worden, die wichtigen Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs theilweise behandelt, und darüber förmliche Gesetze abgefaßt worden, lang ehe ein allgemeines Gesetzbuch entworffen werden konnte.

Ein zweyter Vorschlag gieng von dem Grundsatz aus, daß die Commißion über das ganze bürgerliche Gesetzbuch arbeiten müsse, und zielte deßwegen dahin, zu untersuchen, wie die Hilfsquellen für ein bürgerliches Gesetzbuch können gefunden und benuzt werden? Auffallend sind die Schwierigkeiten, ein allgem. Gesetzbuch für einen Freystaat zu verfassen, der aus so verschiedenartigen Theilen wie der unsrige zusammengesezt ist, dessen Bewohner so ungleiche Fortschritte in der Ausbildung gemacht haben, daß dem einen dasjenige als drückende Einschränkung seiner bürgerlichen Freyheit vorkommt, was dem andern angenehmes Bedürfniß geworden ist. Schon die Hilfsquellen, welche für die Abfassung eines bürgerl. Gesetzbuches zu Rathe gezogen werden sollten, sind in Rücksicht desjenigen, was dasselbe von andern auszeichnen soll, so mannigfaltig, so unbestimmt, und oft so unzuverläßig, daß sie nur mittelst längrer ununterbrochener Thätigkeit benuzt werden können. Wir zählen nebst den bekanntesten, auswärtigen Gesetzbüchern unsere eigne ehevorige Gesetzsammlung und Gesetzbücher unter diese Hilfsquellen, und man wird sich sogar genöthigt fühlen, oft das durch blosse Gewohnheit eingeführte Recht zu Hilfe zu nehmen. Das Gesetzbuch der helvetischen Republik müsse sich durch seine Einfachheit auszeichnen, und deßwegen aus den ehvorigen Gesetzen und Gebräuchen dasjenige beybehalten, was der Karakter der helvetischen Nation ausschließlich für sich findet, wenn selbst auch manche schöne Ideen, die in fremden Gesetzbüchern aufgestellt sind, nicht aufgenommen werden dürften: Auch das Beste hört auf gut zu seyn, wenn es den Kräften und den Umständen desjenigen, für den es verfüget wird, nicht anpassend ist.

Aber bey der grossen Unvollständigkeit der ehemaligen Gesetzbücher; bey der auffallenden Unzuverläßigkeit der Gesetzsammlungen; bey der durch Gewohnheit gerechtfertigten und förmlich eingeführten Ungleichheit in Beobachtung der bestandenen Gesetze, dürfte es beynahe unmöglich seyn, aus den vorhandenen Gesetzbüchern und Sammlungen hinlängliche Auskunft zu erhalten, und aus dieser Betrachtung war der Vorschlag hergeleitet, daß die Justizcommißion die hauptsächlichsten Fragen des bürgerlichen Gesetzbuchs, Titel für Titel aufsetzen, und dieselben, nachdem sie dem gesetzgebenden Rath bloß zur Einsicht vorgelegt worden, dem Vollz. Rath einsenden sollte, damit derselbe diese an alle Regierungsstatthalter mit dem Auftrag überschicken würde, darüber mit Zuzug zwey oder drey Sachkundiger, die Antworten mitzutheilen, wie es bisher gehalten worden; und ihre weitere Bemerkungen beyzufügen. So weitläufig diese Arbeit beym ersten Anblick zu seyn scheint, so einfach wird sie, wenn anders solche Fragen deutlich und bestimmt genug abgefaßt würden, und dieses scheint der sicherste Weg zu seyn, die verschiedenen Gebräuche vollständig kennen zu lernen. Hat man ja auch in andern Staaten, beym Entwurf allgemeiner Gesetzbücher, die Gutachten aller Dikasterien eingeholt, warum sollten wir uns dieser Mühe entheben wollen?

Wenn Sie B. G. eine theilweise Behandlung nach dem ersten Vorschlag beschliessen sollten, so könnte über diesen zweyten Vorschlag zur nemlichen Zeit ein Versuch

unternommen werden, der, wenn er unsrer Erwartung entspräche, die zweckmäßigste Vorbereitung zur Arbeit über das bürgerliche Gesetzbuch werden müßte.

Allein ein solches Unternehmen ist zu mühsam, als daß wir uns demselben unterziehen möchten, wenn wir nicht voraus wissen, daß Sie demselben Ihren Beyfall und Ihre Unterstützung geben wollen. Auch ist dieser Vorschlag von der Mehrheit der Commißion noch nicht angenommen, und derselbe erscheint, so wie der erste nicht so fast als Gutachten der Commißion, sondern als bloße Privatmeynung.

Aus beyden Vorschlägen entstund der dritte, welcher von dem Grundsatz ausgeht, daß alle unsere Arbeiten, die wir über das bürgerliche Gesetzbuch jezt machen können, in bloßer Vorbereitung zur Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches bestehen könne, und er nähert sich daher am meisten derjenigen Meinung, daß während dem provisor. Zustand kein bürgerliches Gesetzbuch entworffen werden könne, ohne daß er jedoch den Vorschlag, die bestehenden Gesetze und Gebräuche zu sammeln, verwirft. Er weicht vom 2ten Vorschlag nur in der Form ab, da er nemlich nicht dahin zielt, daß besondere Fragen an die Reg. Statthalter geschickt werden sollen, sondern daß die Commißion aus den bestehenden Gesetzbüchern Auszüge mache, sie gegen einander vergleiche und daraus dasjenige abstrahiere, was sie zu einem Gesetzbuch dienlich zu seyn glaubt.

Dieses und dann eine deutliche, richtige und vollständige Bestimmung aller derjenigen Gegenstände, die in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollen, wären die Hilfsquellen, welche von Seite des gesetzgebenden Raths demjenigen müssen an Handen gegeben werden, welcher ein bürgerliches Gesetzbuch entwerffen soll. Nach eben diesem Vorschlag wären Preise für Ausarbeitung eines bürger'. Gesetzbuchs auszuschreiben, das nur ein Mann, der sich ausschließlich dieser Sache widmen kann, auszuarbeiten im Stand seyn dürfte.

Schon ward ein Versuch von Seite dieser Commission gemacht, eine Bestimmung der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Gegenstände zu entwerffen: man befolgte dabey die bisher üblichen allgemeinen Hauptabtheilungen, in das Recht der Personen, Sachen und Klagen, und fügte die allgemeinen Titel einer jeden Hauptabtheilung bey: aber das Ganze schien der Mehrheit der Commißion zu unvollständig und diese Arbeit wäre daher von neuem zu wiederholen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

I.

An die Herausgeber.

Bürger! In dem 179ten Stück des N. Schw. Rep. kommen in der, von dem B. Pfarrer und Prof. Geßner in Zürich an die Gesetzgebung gestellten, und von Ihnen auf sein Begehren dem Publikum durch den Druck öffentlich mitgetheilten Zuschrift einige Stellen vor, die den Lehrstuhl und Lehrer der Pastoraltheologie in Bern ansehen, und einiger Berichtigung bedürfen. Sie erlauben mir, Bürger, Ihnen diese andurch mitzutheilen, und Sie gleichfalls um ihre öffentliche Bekanntmachung durch Ihr Blatt zu ersuchen.

Es heißt erstlich: „In Zürich haben die studierenden Jünglinge bis zu Anfang des Jahrs 1799 keine Anleitung in der Pastoraltheologie erhalten, welches der Fall auch in Bern gewesen sey; ein unbegreiflicher Mangel, dem durch die verdankenswerthe Verwendung des B. Minister Stapfer an beyden Orten seye abgeholfen worden.“ Ueber diese Stelle merke ich folgendes an:

Daß in Bern schon im Jahr 1794 von dem damaligen Schulrath, der Regierung ein gedrucktes Befinden über eine bessere Einrichtung des Unterrichts auf hiesiger Akademie sey vorgelegt worden, in welchem u. a. auch die wichtige Veränderung vorgeschlagen war, aus den bisherigen zwey theologischen Lehrstühlen, dem dogmatischen nemlich und dem polemischen, zwey neue, dem Bedürfniß der Zeiten und der Kirche angemessenere, nemlich einen für die theoretische Theologie und die Kirchengeschichte, den anderen für die praktische Theologie oder für die Homiletik, Catechetik und Pastoralklugheit zu erschaffen; eine Veränderung, die, wie dasselbe ganze Befinden, nachher unterm 27. May 1795 von der damaligen Regierung einhellig ist genehmiget und gutgeheissen worden, auch schon im Jahr 1796, da eben die beyden theol. Lehrstühle, der eine durch Tod, der andere durch Resignation, zufällig ledig geworden waren, bey der Erwählung der beyden neuen Professoren, auf unserer Akademie hat können eingeführt werden.

Da aber der B. Minister Stapfer selbst der eine dieser beyden neuen Professoren war, so ist begreiflich, daß diese Veränderung bey uns auch nicht sein Werk war, noch seyn konnte, sondern bekanntlich hat die Akademie dieselbe vielmehr unserm jetzigen würdigen Dekan Ith, dem damaligen Professor und Rektor